

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 21. März 2018 über die Bewilligung des teilweisen Zugangs zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 30. Mai über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für nichtig zu erklären;
- die Kommission in jedem Fall zur Tragung sämtlicher Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2, dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).
2. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2, dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001.
3. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2, erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001, gegen Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und gegen Art. 7 der Charta der Grundrechte sowie gegen Art. 339 AEUV.
4. Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Klage, eingereicht am 23. April 2018 — US/EZB

(Rechtssache T-255/18)

(2018/C 231/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: US (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

demgemäß

- die Entscheidung vom 13. Juni 2017 über die Nichtumwandlung seines Vertrags aufzuheben;
- die Entscheidung der EZB vom 11. Oktober 2017, mit der sein Antrag vom 11. August 2017 auf verwaltungsinterne Überprüfung („administrative review“) zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der EZB vom 13. Februar 2018, die ihm am selben Tag bekannt gegeben wurde und mit der seine am 7. Dezember 2017 eingelegte Beschwerde („grievance procedure“) zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

- ihm Ersatz für die entstandenen Schäden zuzusprechen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Einrede der Rechtswidrigkeit, da die Umwandlungspraxis gegen Art. 10 Buchst. c der Beschäftigungsbedingungen und Art. 2.0 der Dienstvorschriften verstoße und unter Verstoß gegen die Normenhierarchie festgelegt worden sei.
2. Einrede der Rechtswidrigkeit, da Art. 10 Buchst. c der Beschäftigungsbedingungen und Art. 2.0 der Dienstvorschriften gegen die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und gegen die sechste Erwägung der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge verstoße.
3. Einrede der Rechtswidrigkeit, da die Leitlinien für die jährliche Gehalts- und Bonusüberprüfung gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der Rechtssicherheit verstießen.
4. Offensichtliche Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Begründungspflicht, was erstens die dem Kläger gewährten Dienstaltersstufen, zweitens seine „kontinuierliche Entwicklung“ und drittens den fortbestehenden Bedarf des Unternehmens („business needs“) an den Kenntnissen, Fähigkeiten und besonderen Kompetenzen des Klägers betreffe.

Klage, eingereicht am 24. April 2018 — Arezzo Indústria e Comércio/EUIPO (SCHUTZ)

(Rechtssache T-256/18)

(2018/C 231/43)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Arezzo Indústria e Comércio SA (Belo Horizonte, Brasilien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Sebastião und J. Pimenta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Wortmarke SCHUTZ — Anmeldung Nr. 15 723 265

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2018 in der Sache R 661/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.